



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 286-2020
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.380

Eingereicht am: 23.11.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Schilt (Utzigen, SVP) (Sprecher/in)
Hofer (Bern, SVP)
Feuz (Bern, SVP)

Weitere Unterschriften: 2

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 26.11.2020

RRB-Nr.: 234/2021 vom 24. Februar 2021
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Zwingende Änderung von Artikel 69 Absatz 3 der Bauverordnung

Die Grundlage für Unisex-Toiletten im Kanton Bern ist mit Artikel 69 Absatz 3 der Bauverordnung (BauV) bereits gegeben. Leider sind geschlechterneutrale Toiletten nur für Gastrobetriebe mit unter 50 Sitzplätzen erlaubt. Unser Anliegen ist es, dass dieser Artikel revidiert wird und Unisex-Toiletten für alle Gastrounternehmen erlaubt werden, egal wie hoch die Anzahl Sitzplätze ist. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen müssen den gesellschaftlichen Veränderungen Rechnung tragen, so wie beispielsweise das Rauchverbot in Restaurants. Dies wäre in den 60er-Jahren nicht möglich gewesen. So haben sich auch die gesellschaftlichen Normen bezüglich der Geschlechter in den letzten Jahrzehnten emanzipiert und verändert. Als Folge davon sollten deren Bedürfnisse nach Unisex-Toiletten im öffentlichen Raum respektiert werden und die Wirtinnen und Wirte die Möglichkeit erhalten, darauf einzugehen – ohne Einschränkungen in Bezug auf die Sitzplatzkapazitäten.

Gastrounternehmen sollen selber entscheiden können, ob sie nach Geschlechtern getrennte Toilettenanlagen oder Unisex-Toilettenanlagen einrichten und betreiben wollen. Die einzelnen WC-Kabinen sind von unten bis oben geschlossen. Erfahrungen in andern Kantonen zeigen, dass die Toiletten sauberer hinterlassen werden, da man vor dem anderen Geschlecht nicht blossgestellt werden will. Zudem waschen sich die Gäste vielmehr die Hände, was zu verbesserter Hygiene führt und in Zeiten von Corona das Ansteckungsrisiko vermindert. Auch können im Gastgewerbe mit der gewünschten Verordnungsanpassung massiv Kosten eingespart werden. Insbesondere auch bei Liegenschaften mit engen Platzverhältnissen könnte bei Umbauten mit der Anpassung dem Problem besser Rechnung getragen werden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Kann sich der Regierungsrat eine wie oben beschriebene Anpassung von Artikel 69 Absatz 3 der BauV zeitnah vorstellen?

2. Da doch einige Sanierungs- und Umbauarbeiten in Gastrobetrieben, insbesondere auch in der Stadt Bern, kurz- und mittelfristig in Angriff genommen werden oder schon in Angriff genommen wurden, könnte ein Termin- und Vorgehensplan der Anpassung für die Planungssicherheit eine gewisse Rechtssicherheit liefern. Bis wann könnte die entsprechende Anpassung von Artikel 69 Absatz 3 rechtskräftig vollzogen sein?

Begründung der Dringlichkeit: Rasche Planungssicherheit bei Bauvorhaben für die von Artikel 69 Absatz 3 BauV betroffenen Betriebe.

Antwort des Regierungsrates

Nach Artikel 69 Absatz 3 Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV; BSG 721.1) müssen die Toiletten bei Gastgewerbebetrieben mit mehr als 50 Sitzplätzen nach Geschlechtern getrennt sein. Die Bestimmung wurde mit Änderung vom 9. April 2008 (BAG 08-42) aus der Gastgewerbeverordnung vom 13. April 1994 (GGV, BSG 935.111) in die Bauverordnung integriert. Der Hintergrund der Bestimmung ist der Schutz von Frauen vor sexueller Belästigung und – wie der Bundesrat in seiner Antwort auf die Motion 18.3299 ausführt – das Unwohlsein durch die Präsenz des anderen Geschlechts sowie hygienische Gründe.

Es ist tatsächlich fraglich, ob diese Argumente heute noch genügen, um bei Gastgewerbebetrieben mit mehr als 50 Sitzplätzen nach Geschlechtern getrennte Toiletten zu verlangen. Nach Geschlechtern getrennten Toiletten benachteiligen zudem Menschen, die sich keinem eindeutigen Geschlecht zuordnen. Der Regierungsrat ist deshalb bereit, Artikel 69 Absatz 3 BauV aus einer ganzheitlichen Sicht zu überprüfen und allenfalls aufzuheben. Die entsprechende Änderung der Bauverordnung könnte innerhalb eines Jahres erfolgen.

Verteiler

– Grosser Rat